

# Einwohnergemeinde Guttannen

---



## Kurtaxen-Reglement

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

**2019**  
mit Änderung vom per 01. Juni 2021

Die Gemeinde Guttannen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglements vom 05. Dezember 2009 das folgende Reglement:

## Kurtaxenreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Guttannen erhebt eine Kurtaxe.</p> <p><sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und die von ihm in überwiegender Masse benützt oder besucht werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation oder öffentlichen Körperschaft übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist zuständig für die Erhebung der Grundlagen bei den Beherbergenden, verfügt die Rechnungen und entscheidet über die Verwendung der Erträge.</p> <p><sup>3</sup> Der Vollzug des Reglements und der Verordnung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe können in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden.</p>
Steuerobjekt	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Übernachtung eines zahlenden Gastes in der Einwohnergemeinde Guttannen unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche auf Hoheitsgebiet der Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Guttannen zu haben.</p> <p><sup>2</sup> Grundeigentum in Guttannen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar eine Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.</p>

- Art. 4**
- Ausnahmen <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Guttannen unentgeltlich übernachten,
  - b Kinder unter 6 Jahren,
  - c Wochen-, Kurzaufenthalter und -aufenthalterinnen
  - d Studenten und Studentinnen sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
  - e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
  - f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
  - g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind
  - ~~h Personen, die in einer Hütte des SAC oder eines anderen Alpenvereins übernachten.~~
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin weitere Ausnahmen in der Kurtaxen-Verordnung bewilligen.

- Art. 5**
- Ansätze <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:
- a In der Hotellerie Fr. 1.60 bis Fr. 4.00
  - b In der Parahotellerie Fr. 1.60 bis Fr. 4.00
  - c Auf Zeltplätzen, in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) Fr. 1.-- bis Fr. 4.00.
- <sup>2</sup> Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.
- <sup>3</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:
- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1-Zimmer-Studios, Alphütten und Weidhäuser      | Fr. 50.00 bis Fr. 200.00  |
| a 2-Zimmer-Wohnungen                            | Fr. 120.00 bis Fr. 250.00 |
| b 3- und mehr Zimmer-Wohnungen                  | Fr. 150.00 bis Fr. 420.00 |
| c Wohnwagen (sofern mind. 4 Monate stationiert) | Fr. 50.00 bis Fr. 150.00  |
- <sup>4</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Kurtaxen in einer Verordnung fest.

Bezug Beherbergende	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.</p> <p><sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.</p> <p><sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxen-Reglement und die Kurtaxen-Verordnung auszugswise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.</p>
Bezug Eigentum / Dauermiete / / gewerbliche Anbieter	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter und rechnen die Kurtaxe analog Art. 5 aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.</p> <p><sup>4</sup> Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Gemeinde.</p> <p><sup>5</sup> Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.</p>
Kontrolle	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann von den Beherbergenden eine Kopie der amtlichen Meldescheine und Gruppenlisten verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbesetzgebung.</p>
Ablieferung	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Gemeinde zu bezahlen,</p> <p style="margin-left: 20px;">a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, wird das rechtliche Inkasso eingeleitet.</p>

- Art. 10**  
Veranlagung <sup>1</sup> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.
- Art. 11**  
Rechtspflege <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.  
<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen sind an den Gemeinderat zu richten.
- Art. 12**  
Widerhandlungen <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.  
<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.  
<sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
- Art. 13**  
Kantonale Beherbergungsabgabe <sup>1</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Art. 14**  
Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Kurtaxenreglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.  
<sup>2</sup> Es ersetzt dasjenige vom 17.05.2004.

---

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2018.

Guttannen, 01. Dezember 2018

**Einwohnergemeinde Guttannen**

Der Präsident: Die Schreiberin:

sig. Hans Abplanalp

sig. Magdalena Gasser

---

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2018 auflag. Während der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingelangt.

Guttannen, 04. Januar 2019

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Magdalena Gasser Magdalena

---

**Änderungen**

beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2020

- Art., bst. h; gestrichen.  
~~Personen, die in einer Hütte des SAC oder eines anderen Alpenvereins übernachten.~~